

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltamt

Die
Stadt Bielefeld – Umweltamt
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld

beabsichtigt die Offenlegung des verrohrten Hasselbaches im Bereich der Eckardtsheimer Straße 63 auf den Grundstücken Gemarkung Senne I, Flur 10, Flurstück 197, 549, 550 und 580 und Gemarkung Sennestadt, Flur 14, Flurstück 549 in Bielefeld-Sennestadt.

Im Rahmen der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Offenlegung des verrohrten Abschnitts des Hasselbaches im Bereich der Eckardtsheimer Straße geplant. Die Gewässerverrohrung hat eine Länge von rund 150 m und besteht aus einer Betonrohrleitung (DN500). Etwa 20 m oberhalb des heutigen Zulauf-Bauwerkes zur Verrohrung beginnt das neue, leicht mäandrierende Gewässerprofil, welches nach einer Lauflänge von rd. 200 m und einem Sohlgefälle von 0,6 % ca. 15 m unterhalb des Rohrleitungsendes wieder in den bereits offenen Abschnitt einmünden wird. Der Auslauf der Rohrleitung liegt westlich vom „Haus Heidegrund“ und mündet dort in das vorhandene, fast rechteckige Gewässerprofil, welches einseitig mit Bäumen bestanden ist und an der Grundstücksgrenze in südöstlicher Richtung verläuft.

Bei der Wahl der neuen Gewässertrasse wird darauf geachtet, dass der bestehende Baumbestand weitestgehend unangetastet bleibt. Das neue Gewässerprofil verläuft durch eine Gruppe junger Eichen und einiger Obstgehölze, die als Zwangspunkte berücksichtigt werden.

Die Querung der Eckardtsheimer Straße erfolgt in einem rund 6 m langen Durchlass aus Wellstahlprofil (HAMCO). Der etwa 20 cm starke Sohlbereich wird mit einem für die ökologische Durchgängigkeit geeigneten Sohlsubstrat ausgebildet. Die in der Straße verlaufenden und somit zu querenden Versorgungsleitungen müssen für die Realisierung der Maßnahme umgelegt werden. Voraussichtlich wird aufgrund der geringen Tiefe der Gewässersohle eine Dükerung der Leitungen erforderlich.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld – Umweltamt die Plangenehmigung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und das Vorhaben unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung und Bewertung dieser Maßnahme konnte eine Betroffenheit des temporären Landschaftsschutzgebietes im Bereich Eckardtsheim festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Schutzziel des temporären Landschaftsschutzgebietes im Bereich Eckardtsheim ist die Erhaltung eines mit gliedernden und belebenden Elementen (z.B. Hecken und Baumreihen) herausragend strukturierten Landschaftsraumes. Die Offenlegung des Hasselbaches steht diesem Schutzziel nicht entgegen. Vielmehr kann sich dort durch den offenen Bachlauf im Bereich der bisherigen Grünlandfläche eine neue und höherwertige Vegetation im Vergleich zum heutigen Zustand entwickeln.

Der Eingriff in die Schutzgüter, wie Boden, Tiere und Pflanzen, wird möglichst gering gehalten, da sich die Maßnahme im Wesentlichen auf die Entnahme von Boden und das Anlegen der Böschungen zur Trassierung des geplanten Gewässerprofils beschränkt. Der Baumbestand bleibt weitestgehend erhalten. Die zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Nutzung wiederhergestellt.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 05.08.2020

Stadt Bielefeld

Clausen
Oberbürgermeister